

# Zulassungsstelle Grebenhain – Wichtige Informationen

## Vorführpflicht ab dem 01.01.2008 für Fahrzeuge vor der Zulassung (lt. Erlass vom Hessischen Ministerium vom 29.05.2007)

Grundsätzlich gilt, dass nach § 6 Abs. 8 FZV alle Fahrzeuge vor der Zulassung von der Zulassungsbehörde zu identifizieren sind. Fahrzeuge, die nicht älter als 2 Jahre sind und einen Zeitwert von mehr als 30.000,- € haben, können nur durch die Zulassungsbehörde identifiziert werden.

Alle anderen Fahrzeuge können auch von Kfz.-Händlern identifiziert werden, die beim Vogelsbergkreis oder einem anderen Kreis eine Befreiung von der Vorführpflicht beantragt und erhalten haben. Die Händler müssen gewisse Kriterien erfüllen um diese Befreiung zu erhalten. **Da dies von Kreis zu Kreis verschieden gehandhabt wird, ist es sinnvoll bei der zuständigen Zulassungsstelle nachzufragen.**

### Ausnahmen sind:

- HU nach § 29 StVZO innerhalb der letzten 6 Monate oder
- Wiederzulassung auf den selben Halter oder
- bei Wechsel des Zulassungsbezirks (Umschreibung) auf den selben Halter
- alle Fahrzeuge, die innerhalb eines Zulassungsbezirkes bleiben (u.a. Tageszulassungen), da davon auszugehen ist, dass diese schon geprüft wurden.

Fahrzeug		Zeitwert		Identifikation durch	
< 2 Jahre	> 2 Jahre	< 30.000 €	> 30.000 €	Zulassungsbehörde	Dritte
X			X	ja	nein
X		X		ja	ja
	X		X	ja	ja
	X	X		ja	ja

# Zulassungsstelle Grebenhain – Wichtige Informationen

## Neue Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ab dem 01.03.2007

Die neue Fahrzeugzulassungsverordnung trat zum 01.03.2007 in Kraft. Diese Verordnung führte zu einer Reihe von Veränderungen der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

### Wichtigste Neuerungen:

**Außerbetriebsetzung.** Die bisherigen Begriffe der vorübergehenden Stilllegung und der endgültigen Abmeldung werden durch die *Außerbetriebsetzung* abgelöst. Die Zuteilung des Kennzeichens erlischt mit der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges umgehend und kann nach einer kurzen Zeit für andere Fahrzeuge wieder vergeben werden. Das Kennzeichen kann jedoch für die Wiederzulassung (Zulassung des Fahrzeugs auf den **bisherigen** Halter) für die Dauer von 12 Monaten reserviert werden. Gebühr hierfür: 2,60 €.

Nach Außerbetriebsetzung kann das Fahrzeug innerhalb von 7 Jahren wieder zum Verkehr zugelassen werden (solange werden die Fz-Daten beim Kraftfahrtbundesamt gespeichert), wenn eine gültige Hauptuntersuchung und - soweit vorgeschrieben - eine gültige Abgasuntersuchung nachgewiesen werden. Erst danach 7 Jahren bedarf es einer Einzelabnahme nach § 21 StVZO (Vollabnahme), sofern die Fz-Papiere nicht mehr vorhanden sind. In allen anderen Fällen ist auch dann nur eine HU erforderlich.

Zulassungen auf natürliche Personen können ab 01.03.2007 nur noch an der zuständigen Zulassungsbehörde des Hauptwohnsitzes des Fahrzeughalters (Wohnortprinzip) erfolgen. Eine **Zulassung auf den Nebenwohnsitz ist nicht mehr möglich.** Für juristische Personen oder Behörden gilt der Sitz des Unternehmens/ der Niederlassung (Betriebsstätte) oder der Sitz der Behörde. Zulassungen für gewerbliche Zwecke können bei Einzelfirmen (Selbständigen) und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) nur noch auf die Privatanschrift des Einzelfirmisten bzw. des benannten Vertreters der GbR erfolgen. Auf Antrag kann der Gewerbe-Standort des Fahrzeugs im Register der Zulassungsbehörde gespeichert werden, der Eindruck in die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ist grundsätzlich nicht möglich.

**Oldtimer.** Rote Kennzeichen für Oldtimer (sog. 07-er-Kennzeichen) werden ab 01.03.2007 nur noch für Fahrzeuge zugeteilt, die mindestens 30 Jahre alt sind. Es zählt der Tag der ersten Zulassung, nicht das Baujahr! Unterschreitungen dieser Frist sind nicht möglich.

## EU-Harmonisierung der Fahrzeug-Papiere

Seit dem 1. Oktober 2005 werden in Deutschland die neuen europäischen Zulassungsdokumente ausgegeben. Der Fahrzeugbrief wird zur Zulassungsbescheinigung Teil II – der Fahrzeugschein zur Zulassungsbescheinigung Teil I. Beide Teile der Zulassungsbescheinigungen tragen in Klammern noch die „alten“ Bezeichnungen, um die Identifikation zu erleichtern.

Einen „Zwangsumtausch“ der Papiere wird es nicht geben; die Papiere werden nur anlässlich einer Fahrzeugzulassung/Ummeldung oder sonstigen Änderungen „rund ums Auto“ getauscht. Dann aber müssen stets die „alten“ Papiere komplett getauscht werden, weil ein Nebeneinander vom neuen Teil I der Zulassungsbescheinigung und dem „alten“ Fahrzeugbrief oder umgekehrt nicht möglich ist.

Bei Fahrzeugabmeldung gibt es keine Abmeldebescheinigung mehr. Dafür wird der Fahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil I mit dem Abmeldevermerk wieder ausgehändigt. Auch deshalb ist es sehr wichtig, die Untersuchungsberichte zur Haupt- und /oder Abgasuntersuchung stets gut aufzubewahren und der Zulassungsbehörde bei Vorsprache vorzulegen. Bei einem Fahrzeugverkauf müssen diese Unterlagen dem Erwerber übergeben werden.